

## Richtlinien

### **über die Gewährung von Zuschüssen des Oberbergischen Kreises zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen (gültig ab 01.01.1999)**

#### **1 Grundsätze und Förderungsabsicht**

Durch die Förderung von Bildungsmaßnahmen soll jungen Menschen die Möglichkeit geschaffen werden, an außerschulischen Angeboten mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung teilzunehmen.

Bildungsveranstaltungen richten sich sowohl an haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Jugendarbeit (Multiplikatoren) als auch an die jungen Menschen selbst.

#### **2 Beihilfeberechtigte Träger**

2.1 Beihilfeberechtigt sind die gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes zugehörigen Kommunen im Oberbergischen Kreis.

Im Sinne des § 74 KJHG können auch Einzelmaßnahmen nicht anerkannter Träger gefördert werden, sofern diese Förderung nicht dauerhaft geschieht.

2.2 Gefördert werden die Teilnehmer

2.2.1 die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben.

2.2.2 Es können bis zu 3 Teilnehmer aus Städten und Kreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreisjugendamtes gefördert werden, wenn mit den entsprechenden Kommunen eine Verwaltungsvereinbarung besteht.

#### **3 Voraussetzungen der Förderung**

Gefördert werden Bildungsveranstaltungen, die entweder als Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung mit mindestens 3 Unterrichtsdoppelstunden á 90 Minuten oder als Wochenendveranstaltungen mit Übernachtung und insgesamt mindestens 6 Unterrichtsdoppelstunden á 90 Minuten durchgeführt werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen, musischen oder parteipolitischen Charakter haben.

#### **4 Gruppenstärke und Altersbegrenzung**

Die Teilnehmerzahl muß mindestens 10 zuschussfähige Teilnehmer betragen. Zuschussfähig sind junge Menschen, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 14. bis 27. Lebensjahr vollenden. Teilnehmer können auch älter als 27 Jahre sein, wenn die Teilnahme im Interesse der Jugendarbeit liegt.

Bei Freizeitleiterschulungen, Grund- und Aufbaukursen für Jugendgruppenleiter müssen die Teilnehmer mindestens 15 Jahre alt sein; eine Altersbegrenzung nach oben entfällt.

Für Leiter von Bildungsveranstaltungen gilt keine Altersbegrenzung; dies gilt ebenso für Referenten.

Der verantwortliche Leiter von Bildungsveranstaltungen muß Inhaber eines Jugendgruppenleiterausweises sein oder eine sonstige pädagogische Qualifikation nachweisen können.

## 5 **Versicherungsschutz**

Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung rechtsverbindlich zu erklären, daß für alle Teilnehmer ein ausreichender Versicherungsschutz (Unfall-, Haftpflicht- und ggf. auch Rechtsschutz) besteht.

## 6 **Höhe des Kreiszuschusses**

- 6.1 Die Höhe des Kreiszuschusses beträgt 5,11 € pro Teilnehmer und Veranstaltungstag, dies gilt auch für Leiter, Betreuer, Referenten und ggf. Küchenpersonal.
- 6.2 Auf die Gewährung des Kreiszuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.
- 6.3 Landes- bzw. Bundesmittel sind in Anspruch zu nehmen. Soweit ausreichend Mittel des Oberbergischen Kreises zur Verfügung stehen, wird der Kreiszuschuss in Höhe des festgelegten Tagessatzes gewährt, höchstens jedoch zur Abdeckung der entstandenen Finanzierungslücke.
- 6.4 Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## 7 **Antragsverfahren**

- 7.1 Der Träger der Maßnahme reicht einen Antrag unter Verwendung der beim Kreisjugendamt erhältlichen Formblätter bis spätestens 30.04. des Jahres, in dem die Maßnahme stattfindet, ein. Bei Maßnahmen, die vor dem 30.04. eines Jahres stattfinden, muß der Antrag einen Monat vor Beginn der Bildungsveranstaltung gestellt sein.
- 7.2 Nach dem 30.04. gemeldete Maßnahmen können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.
- 7.3 Dem Antrag ist ein ausführliches Programm der Maßnahme, aus dem Name und Beruf der Referenten, Teilnehmerkreis, Themen, Anzahl der Unterrichtseinheiten und voraussichtliche Kosten ersichtlich sein müssen, beizufügen.

## 8 **Verwendungsnachweis**

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragsteller Formblätter zur Führung des Verwendungsnachweises. Die Formblätter sind vom Träger der Maßnahme vollständig auszufüllen und unter Beifügung einer Liste mit eigenhändiger Unterschrift aller Teilnehmer innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Jugendamt vorzulegen.

**Die Auszahlung in EURO erfolgt ab 01.01.2002**